

# PROTOKOLL

der

Landsgemeinde vom 1. Mai 1960

---

## § 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird vom Landammann Franz Landolt mit einer Ansprache eröffnet.

Er weist auf das eidgenössische und die kantonalen Grundgesetze, die zu gemeinem Nutz und Frommen des Volkes geschaffen wurden und verweist auf die Pflicht eines Jeden im Sinne eines Miteinander und Füreinander tätig zu sein. Nach einem Dankeswort an den zurückgetretenen Nationalrat Dr. Hans Schuler gedenkt er der kürzlich verstorbenen großen Eidgenossen, General Henri Guisan und Prof. Dr. Max Huber. Schliesslich stattet der Landammann noch den verstorbenen Behördemitgliedern Nationalrat und Landrat Christian Meier, Netstal, und Landrat und Kriminalrichter Edwin Thoma, Niederurnen, den Dank des Volkes für ihre Tätigkeit im Dienste der Oeffentlichkeit ab.

Nach einem Hinweis auf den Ausbau der Sozialgesetzgebung im Bund und Kanton stellt er Land und Volk von Glarus unter den Machtschutz Gottes und erklärt die Landsgemeinde 1960 als eröffnet.

Als offizielle Gäste der Landsgemeinde sind die Herren Bundesräte Ludwig von Moos und Hanspeter Tschudi, der Regierungsrat des Kantons Unterwalden, ob dem Wald in corpore, sowie die Herren Oberst Fritz Koenig, Zürich, Kdt. der Reduit-Brigade 24 und Major Richard Sauter, Kdt. Geb. Füs. Bat. 85 anwesend.

Der Landammann wird durch den Landesstatthalter und die Landsgemeinde durch den Landammann vereidigt. Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes verlesen.

---

## § 2. Wahlen

An Stelle des am 3. Oktober 1959 verschiedenen Kriminalrichters Edwin Thoma, Niederurnen, ist für den Rest der laufenden Amtsdauer eine Ergänzungswahl zu treffen.

Vorgeschlagen werden

Herr Gemeinderat Fritz Jakober, Kupferschmied, Glarus,  
Herr Dr. med. vet. Karl Landolt, Näfels,  
Herr Josef Schönbächler, Augenscheinrichter, Hätzingen.

Nachdem die Herren Jakober und Schönbächler auf eine Wahl verzichteten, wird Herr Dr. med. vet. Karl Landolt, Näfels, zum 6. Mitglied des Kriminalgerichtes gewählt.

---

### § 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung für das Jahr 1959 schließt bei Fr. 16 212 116.08 Einnahmen und Fr. 16 115 742.61 Ausgaben mit einem Vorschlag von Fr. 96 373.47 ab. Da der Voranschlag für das laufende Jahr einen Rückschlag von Fr. 265 500.— und das Konto Vor- und Rückschläge immer noch einen Passivsaldo von Fr. 261 579.16 aufweist, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Abänderungen für das Jahr 1960 eine Steuer von 100 % zu erheben.

Diesem Antrag pflichtet die Landsgemeinde oppositionslos bei.

---

### § 4. Aenderung von § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Vergütung von Wildschäden)

Der Glarnerische Bauernbund beantragte am 31. Oktober 1959 zu Händen der Landsgemeinde:

«§ 30 des Vollziehungsgesetzes betreffend Wildschaden wird aufgehoben.

§ 30 soll folgenden neuen Wortlaut erhalten:

Der Kanton Glarus vergütet nachgewiesenen Wildschaden angemessen.»

Der Regierungsrat legte dem Landrat den Entwurf zu einem Beschluß vor, der eine Entschädigung von Wildschäden, verursacht durch die Hirsche, an private Grund- und Waldbesitzer aus einem zu bildenden Wildschadenfonds einführen sollte. Die Schadenvergütung hätte nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement erfolgen sollen und zur Speisung des Fonds war die Erhebung eines Zuschlages von Fr. 10.— pro erteiltes Jagdpatent vorgesehen.

Der Landrat konnte einem solchen Antrage nicht zustimmen und fand vor allem, daß verschiedene Einzelheiten noch zu wenig abgeklärt seien.

Er beantragte daher der Landsgemeinde, den Memorialsantrag des glarnerischen Bauernbundes auf Aenderung des § 30 des Vollziehungsgesetzes vom 4. Mai 1947 zum BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 um ein Jahr zu verschieben.

*Georg Gimmel, Schwanden*, setzt sich für die Bergbauern im Kanton Glarus ein, denen der durch das Wild verursachte Schaden vergütet werden sollte. Er findet, daß aus der Prämie von Fr. 100.—, die das Land für jeden abgeschossenen Hirsch vom Jäger bezieht, der Wildschaden zu vergüten sei.

Die Landsgemeinde stimmte nach diesem Votum dem Verschiebungsantrag des Landrates zu.

---

### § 5. Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955

(Einführung eines weitem schulfreien Halbtages für die Primarschulen)

An die Landsgemeinde 1960 wurden von zwei Seiten Anträge auf Herabsetzung der wöchentlichen Schulzeit für die 1.—6. Klasse der Primarschulen eingereicht.

Die Sektion Glarus der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei beantragte, dem Art. 16, Abs. 2 des Schulgesetzes folgende neue Fassung zu geben:

«Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für Sekundar-, Handwerker- und Primarschule auf zehn halbe Tage, wobei in der Primarschule der Mittwochnachmittag und der Samstagnachmittag frei sind.»

Der Schulrat Glarus-Riedern schlug folgenden Wortlaut des Art. 16, Abs. 2 des Schulgesetzes vor:

«Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für die Primar-, Sekundar- und Handwerkerschule auf zehn halbe Tage.»

Weiter sollten in Art. 26 die Worte «Nachmittag im Freien ausgenommen» gestrichen werden.

Regierungsrat und Landrat konnten sich diesen Memorialsanträgen grundsätzlich anschließen, kamen aber zur Auffassung, daß im Hinblick auf die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung der 5 Tage-Woche der Wortlaut von Art. 16, Abs. 2 des Schulgesetzes etwas weiter zu fassen sei.

Der Landsgemeinde wurde daher folgender Beschlussesentwurf vorgelegt:

### **Beschluss betr. Aenderung der Art. 16 und 26 des Gesetzes über das Schulwesen vom 1. Mai 1955**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

Art. 16 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 16 Abs. 2:

Die wöchentliche Schulzeit erstreckt sich für die Primar-, Sekundar- und Handwerkerschule auf 10 halbe Tage. Samstagnachmittag und Mittwochnachmittag sind schulfrei. Durch Beschluß der Schulgemeinden kann anstatt des Mittwochnachmittages ein anderer Halbtage frei gegeben werden.

Art. 26 Abs. 1:

Die durchschnittlich wöchentliche Schulzeit beträgt für die Schüler:

1. Klasse	15—20 Stunden
2. Klasse	18—22 Stunden
3. Klasse	20—24 Stunden
übrige Klassen	25—32 Stunden

Dieser Beschluß tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft.

---

*Johann Freuler, kaufm. Angestellter, Ennenda*, stellt den Antrag, es sei der ganze Samstag schulfrei zu halten. Er findet, daß die Landsgemeinde, würde sie seinem Antrage zustimmen, fortschrittlich sei.

*Julius Landolt, Landrat, Näfels*, beantragt der Landsgemeinde, den Samstagvormittag nicht als schulfrei zu erklären, da die Schüler in der Mitte der Woche, sei es am Mittwoch- oder Donnerstagnachmittag, eine «Verschnaufpause» benötigen. Er wendet sich auch an die Eltern und mahnt sie, die Freizeit der Schulkinder sinnvoll zu gestalten.

*Dr. iur. Kurt Luchsinger, Landrat, Glarus*, setzt sich als Mitglied des Schulrates Glarus-Riedern für dessen Antrag, der von Regierungsrat und Landrat unterstützt wurde, ein. Es ist wichtig, daß die Kinder

frühzeitig dazu erzogen werden, die Freizeit richtig auszunützen ohne Anleitung des Lehrers. Nur in Diktaturstaaten wird die Freizeit der Kinder staatlich dirigiert. Er empfiehlt den Antrag von Regierungsrat und Landrat zur Annahme.

*Paul Vogel, Direktionssekretär, Glarus*, stellt als früherer Befürworter des Nachmittags im Freien fest, daß nicht die Institution des Sportnachmittages versagt habe, sondern deren «halbfeiste» Durchführung. Die Kompetenz der Schulräte zur Festsetzung des schulfreien Halbtages soll gestrichen und dessen Ansetzung auf den Mittwoch oder den Donnerstag beschränkt werden.

*Fritz Böniger, Landrat, Nidfurn*, unterstützt den Antrag von Regierungsrat und Landrat. Er verweist auf die große Zahl der Schichtarbeiter, die froh sind, wenn sie den schulfreien Halbtage am Samstagvormittag mit ihren Kindern verbringen können. Die Schulkinder können auch zu leichteren Arbeiten in Haus und Hof angestellt werden, was ihnen sicher nicht schadet.

*Julius Landolt, Landrat, Näfels*, zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages Vogel zurück.

In der Eventualabstimmung unterliegt der Antrag Freuler, es sei der ganze Samstag schulfrei zu halten, gegenüber dem Antrag Vogel, und in der Hauptabstimmung obsiegt der Antrag, den schulfreien Nachmittag auf Mittwoch oder Donnerstag zu legen, gegenüber demjenigen von Regierungsrat und Landrat.

---

## **§ 6. Aenderung des § 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kts. Glarus vom 6. Mai 1934 (Erhöhung der steuerfreien Abzüge)**

Ein Bürger stellte zu Handen des Landsgemeinde-Memorials 1960 nachstehenden Antrag:

§ 34 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus erhält folgende Fassung:

«§ 34. Von der nach § 38 berechneten Steuer wird in Abzug gebracht:

Die Steuer von Fr. 2 000.— für Einzelpersonen,

die Steuer von Fr. 3 500.— für Haushaltungen, *jedoch mindestens 10 % des Brutto-Erwerbssteuerbetrages*

die Steuer von Fr. 700.— für jedes unmündige Kind und für jede andere erwerbsunfähige Person, für welche der Steuerpflichtige in vollem Umfange sorgt, *jedoch mindestens je 5 % des Bruttoerwerbssteuerbetrages.*»

In einer eingehenden Begründung mit Zahlenmaterial weist der Antragsteller daraufhin, daß bei der Festsetzung der steuerfreien Abzüge die kinderreichen Familien beim heutigen System zu wenig berücksichtigt werden.

Regierungsrat und Landrat lehnten diesen Antrag ab und empfahlen der Landsgemeinde dessen Verwerfung, da bei einer solchen Gesetzesänderung nur wenige, d. h. etwa 700—800 Steuerzahler in den Genuß einer Steuererleichterung kämen und daß der Steuerausfall für das Land ca. Fr. 300—320 000.— betragen würde, was im heutigen Zeitpunkt für unsern Staatshaushalt nicht tragbar wäre.

Die Landsgemeinde pflichtet dem Ablehnungsantrag von Regierungsrat und Landrat diskussionslos bei.

---

## § 7. Gesetz betr. die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

Die Landsgemeinde vom 3. Mai 1959 hat folgenden Beschluß gefaßt:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1960 ein Gesetz vorzubereiten, durch das alle Arbeiter und Angestellten über eine betriebliche, berufliche, zwischenberufliche oder kantonale Familienausgleichskasse in den Genuß von Kinderzulagen gelangen.»

Der Regierungsrat hat diesem Beschlusse nachgelebt, indem er dem Landrat am 14. Dezember 1959 eine 33 Artikel umfassende Vorlage unterbreitete, die eine Ausrichtung von Kinderzulagen an alle Arbeitnehmer vorsah. Die Leistungen hätten auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen, gesamtarbeitsvertragsähnlichen Vereinbarungen oder durch Familienausgleichskassen erbracht werden sollen. Es war auch die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse geplant.

Der regierungsrätliche Gesetzesentwurf fand jedoch vor dem Landrat keine gute Aufnahme. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß bereits 97 % aller Arbeitnehmer der Industrie und 80 % der Arbeitnehmer überhaupt heute schon in den Genuß von Kinderzulagen gelangen, weshalb die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse und damit eine Vergrößerung des kantonalen und kommunalen Beamtenapparates nicht wünschbar sei, dies besonders deshalb, weil auch das Gewerbe, wo dies bis jetzt nicht schon der Fall ist, ernsthaft an eine Regelung der Kinderzulagen herantreten will.

Auf Antrag des Regierungsrates unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde folgenden Entwurf zu einem Rahmengesetz:

### Gesetz über die obligatorische Ausrichtung von Kinderzulagen an Arbeitnehmer

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

#### I. Geltungsbereich

##### Art. 1

Dem Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterstellt, die im Kanton Glarus Wohn- oder Geschäftssitz haben, eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte unterhalten und Löhne an dauernd oder vorübergehend auf dem Gebiete des Kantons Glarus tätige Arbeitnehmer ausrichten.

Unterstellung

Das Gesetz findet auf die unterstellten Arbeitgeber auch Anwendung für Arbeitnehmer, die im Kanton Glarus wohnhaft sind, aber außerhalb des Kantons beschäftigt werden und dort nicht Anspruch auf mindestens gleichwertige Kinderzulagen haben.

##### Art. 2

Dem Gesetz sind nicht unterstellt:

- a) die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe,
- b) die landwirtschaftlichen Arbeitgeber im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern,
- c) die Arbeitgeber weiblichen Personals in privaten Haushaltungen,
- d) die Arbeitgeber in Bezug auf den im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten.

Ausnahmen  
von der  
Unterstellung

## II. Kinderzulagen

### Art. 3

Kostentragung  
und Zweck-  
bestimmung

Die Kinderzulagen, deren Kosten in vollem Umfange von den Arbeitgebern getragen werden, sind selbständige Sozialleistungen, die dem Ausgleich der Familienlasten zu dienen haben und den Leistungslohn in keiner Weise beeinträchtigen dürfen.

### Art. 4

Bezugsberechtigung und  
Ansatz

Alle Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber diesem Gesetz unterstellt sind, haben für ihre in der Schweiz lebenden Kinder Anspruch auf Kinderzulagen in der Mindesthöhe von 15 Franken für jedes Kind pro Monat.

### Art. 5

Ausnahmen von  
der Bezugs-  
berechtigung

Keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben:

- a) Arbeitnehmer, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer Kinderzulagen beziehen,
- b) im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer,
- c) ausländische Arbeitnehmer, deren Familie sich nicht in der Schweiz aufhält.

### Art. 6

Anspruchskonkurrenz

Werden hinsichtlich des gleichen Kindes die Voraussetzungen für den Bezug der Kinderzulage gleichzeitig von mehreren Personen erfüllt, so hat nur diejenige Person Anspruch, welche für den Unterhalt des Kindes in überwiegendem Maße aufkommt, in Zweifelsfällen der Vater.

### Art. 7

Geltend-  
machung und  
Dauer des  
Anspruchs

Der Anspruch auf Kinderzulagen ist beim Arbeitgeber geltend zu machen.

Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern haben Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber, bei dem sie hauptberuflich tätig sind.

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Bei Krankheit, Militärdienst oder Tod des Arbeitnehmers sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruchs noch während eines Monats auszurichten.

Die Zulage wird nach Maßgabe der geleisteten Arbeitszeit berechnet.

### Art. 8

Altersgrenzen

Die Kinderzulage wird für nichterwerbstätige Kinder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgerichtet. Für Kinder, die in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind, wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr gewährt.

Die Zulageberechtigung beginnt mit dem ersten Tag des Geburtsmonats und erlischt Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug wegfallen.

## Art. 9

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die ehelichen Kinder des Arbeitnehmers,
- b) vom Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder und außereheliche Kinder des Arbeitnehmers, sofern dieser wenigstens vorwiegend für sie aufkommt,
- d) Pflegekinder, die der Arbeitnehmer unentgeltlich zu sich genommen hat,
- e) Geschwister des Arbeitnehmers, sofern dieser vorwiegend für sie aufkommt.

Kinder,  
Begriff

## Art. 10

Die Kinderzulage ist in der Regel dem anspruchsberechtigten Arbeitnehmer auszurichten. Bietet dieser keine Gewähr für zweckentsprechende Verwendung, so kann die Zulage dem andern Elternteil oder der die Obhut über das Kind innehabenden Person, Amtsstelle oder Anstalt ausgerichtet werden.

Ausrichtung  
der Zulage

Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, so hat nur ein Elternteil Anspruch auf Kinderzulagen, in der Regel der Vater.

Arbeitnehmer, die durch Gerichtsurteil zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet sind, haben diese durch die Kinderzulagen zu ergänzen.

Für das gleiche Kind kann nur eine Zulage bezogen werden.

### III. Durchführung des Gesetzes

## Art. 11

Die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften wird vom Regierungsrat durch die von ihm bezeichnete Direktion ausgeübt.

Aufsicht

## Art. 12

Der Arbeitgeber hat gegenüber den Vollzugsorganen den Nachweis über die Erfüllung der ihm auf Grund dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften obliegenden Pflichten zu erbringen.

Nachweispflicht  
des Arbeit-  
gebers

## Art. 13

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird vom zuständigen Richter mit Buße von Fr. 10.— bis Fr. 500.— bestraft.

Strafbestim-  
mungen

Vorbehalten bleiben die zivilrechtlichen Ansprüche des Arbeitnehmers und Arbeitgebers im Verfahren wie bei den Lohnstreitigkeiten.

## Art. 14

Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz.

Vollzug

## Art. 15

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Juli 1960 in Kraft.

Inkrafttreten

*Otto Fischli, Mechaniker, Näfels*, fragt an, weshalb der Landrat dem Beschluß der Landsgemeinde über die Schaffung einer Familienausgleichskasse nicht nachgekommen sei? Er stellt den Antrag, dem Rahmengesetz zuzustimmen, die Behörden jedoch zu verpflichten, der Landsgemeinde 1961 ein anderes Gesetz zu unterbreiten, das die Zahlung der Kinderzulagen aus Familienausgleichskassen vorsehe.

*Gabriel Spälty-Leemann, Landrat, Netstal*, ersucht die Landsgemeinde, dem Vorschlage des Landrates beizupflichten. Er macht auf die große Zahl von Arbeitnehmern aufmerksam, die heute schon im Genusse von Kinderzulagen stehen. Mit dem Rahmengesetz will man erreichen, daß jedem Arbeitnehmer in Zukunft Kinderzulagen ausbezahlt werden. Er verweist auch auf das Verantwortungsbewußtsein der glarnerischen Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer mit einer großen Zahl Kinder im Falle eines Arbeitsrückganges nicht auf die Straße stellen würden.

*Peter Elmer, Matt*, beantragt, den Art. 8 des Rahmengesetzes in dem Sinne abzuändern, daß die Kinderzulage für nichterwerbstätige Kinder, die das 18. anstatt das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ausgerichtet werde.

Landammann Franz Landolt erklärt, daß er den Antrag von Otto Fischli, Näfels aus verfassungsmäßigen Gründen nicht zur Abstimmung bringen könne.

In der Abstimmung wird die Fassung des Art. 8 des Rahmengesetzes, wie sie im Memorial enthalten ist, dem Antrage Elmer vorgezogen und hierauf der landrätlichen Vorlage ohne Aenderung zugestimmt.

### **§ 8. Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923**

Die Sozialdemokratische Partei und das kantonale Gewerkschaftskartell haben zu Handen der diesjährigen Landsgemeinde den Antrag eingereicht, es sei § 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923 durch folgenden neuen Abs. 2 zu ergänzen:

«Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich auch von einem Verwandten oder Bekannten vertreten lassen oder ihre Klagen können im schriftlichen Verfahren erledigt werden.»

Während der Regierungsrat der Ansicht war, daß der Memorialsantrag am besten verschoben werde bis zur Revision der Zivilprozeßordnung, glaubte der Landrat, dem Vorschlage der Antragsteller am ehesten gerecht zu werden, wenn der vom Zivilgericht des Kantons Glarus, das zur Vernehmlassung eingeladen worden war, eingebrachten Fassung entsprochen würde.

Er beantragte der Landsgemeinde, den § 30 EG/OR abzuändern und nachstehenden Beschlusses-Entwurf anzunehmen.

#### **Beschluß betr. Aenderung von § 30 des Gesetzes über die Einführung des Schweiz. Obligationenrechtes im Kanton Glarus vom 6. Mai 1923**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

§ 30 EG/OR erhält folgenden Wortlaut:

«Parteien, die ihren Wohnsitz außer dem Kanton haben oder infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch einen vom Obergericht zugelassenen Anwalt oder durch einen Verwandten oder Bekannten vertreten lassen.

Tritt dieser Fall ein, so ist davon der Zivilgerichtskanzlei Mitteilung zu machen. Diese zeigt dies der Gegenpartei an, worauf auch diese befugt ist, einen Anwalt, einen Verwandten oder Bekannten beizuziehen.

Ist eine Partei infolge Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert, so ist der Mitteilung an die Gerichtskanzlei ein ärztliches Zeugnis beizulegen.»

Oppositionslos stimmt die Landsgemeinde diesem Antrage zu.

## **§ 9. Aenderung des Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen**

Die Ersparniskasse Matt und Engi, in Engi stellte folgenden Memorialsantrag:

«Die §§ 1—4 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 1936, sind aufzuheben.»

Während die Antragstellerin der Meinung war, das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen enthalte genügend Sicherheitsvorschriften zum Schutze der Spargelder bis Fr. 5000.—, sodaß kantonale Bestimmungen hierüber nicht notwendig seien, konnten sich Regierungsrat und Landrat nicht entschließen, diesem Antrage stattzugeben, sondern wollten einige Mindestschutzbestimmungen, wie sie im Kanton Glarus schon vor dem Erlaß des Bankengesetzes bestanden, weiterhin im Vollziehungsgesetz haben.

Der Landrat beantragte der Landsgemeinde aus diesen Ueberlegungen heraus Annahme des folgenden Entwurfes zu einem kantonalen Vollziehungsgesetz:

### **Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

#### § 1

Zur Sicherung von Spareinlagen im Sinne von Art. 15 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche im Gebiete des Kantons Glarus einbezahlt werden, besteht an Wertschriften und Forderungen von Banken und Sparkassen bis zum Betrage von fünftausend Franken für jeden einzelnen Einleger ein gesetzliches Pfandrecht gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen.

Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

#### § 2

Die diesem Gesetz unterstellten Banken und Sparkassen sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Spareinlagen, jedoch höchstens fünftausend Franken für jeden Einleger in guten schweizerischen Schuldbriefen, die höchstens  $\frac{2}{3}$  des Grundstückwertes darstellen, schweizerischen Pfandbriefen, Obligationen des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Schweiz, Bundesbahnen, solider inländischer Bankinstitute oder ebensolcher Kraftwerke anzulegen.

Werttitel, die nicht im unbelasteten Alleineigentum der Bank oder Sparkasse stehen, können nicht als Pfänder verwendet werden.

## § 3

Die der Pfanddeckung der Bank oder Sparkasse dienenden Wertschriften und Guthaben sind in einem besonderen Register aufzuführen. Die Wertschriften sind zudem gesondert aufzubewahren und zu verwalten.

Der Regierungsrat kann anordnen, daß die verpfändeten Wertschriften in sichern Behältern verwahrt werden, die nur gemeinsam von der Bank oder Sparkasse und einem Vertreter der Revisionsstelle geöffnet werden können. Statt dessen ist die Deponierung bei der Glarner Kantonalbank zulässig, wobei der Revisionsstelle die Kontrolle über die Aus- und Eingänge genügend gewahrt sein muß.

## § 4

Die Banken und Sparkassen haben der Revisionsstelle jeweils innert Monatsfrist nach Jahresabschluß (vom Geschäftsjahr berechnet) den Kapitalbestand der Spareinlagen und die innerhalb des letzten Jahres erfolgten Veränderungen der Pfänder mitzuteilen und ihr ein Verzeichnis der einzelnen Pfänder und ihrer in den Büchern figurierenden Wertung einzureichen.

Die Direktion des Innern ist befugt, unmittelbar oder durch Vermittlung der Revisionsstelle jederzeit Auskunft über den Bestand der Pfänder zu verlangen und in diesen Bestand Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat alljährlich eine Revision des Pfandbestandes durchzuführen.

## § 5

Die Revisionsstelle hat von ihrem jährlichen Revisionsbericht, sowie von allfälligen Zwischenberichten, soweit sich diese auf die Pfandsicherheit der Spareinlagen beziehen, der Direktion des Innern Kenntnis zu geben.

## § 6

Eine Bank oder Sparkasse, deren Pfanddeckung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt oder den Vorschriften über die Registrierung und die Verwahrung der Pfänder nicht nachkommt, hat auf Verfügung des Regierungsrates die Entgegennahme von Spareinlagen einzustellen.

## § 7

Als Stundungsgericht gemäß Art. 29 Abs. 4, als Konkursgericht gemäß Art. 36 Abs. 5, sowie als Nachlaßbehörde gemäß Art. 37 Abs. 8 des Bundesgesetzes wird als einzige kantonale Instanz das Zivilgericht bezeichnet.

## § 8

Für die Strafverfolgung gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes sind, soweit dieses nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des StGB maßgebend.

## § 9

Die Vorschriften dieses Vollziehungsgesetzes finden auf die Glarner Kantonalbank keine Anwendung.

## § 10

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er kann, soweit notwendig, hierüber ein Reglement erlassen.

## § 11

Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen vom 3. Mai 1936 wird außer Kraft gesetzt.

## § 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Diesem Antrage wird seitens der Landsgemeinde diskussionslos zugestimmt.

### **§ 10. Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 mit seitherigen Aenderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr**

In Anbetracht des Umstandes, daß das Konto Straßen und Brücken in der letzten Landesrechnung eine Schuld von Fr. 7 606 824.22 aufweist und bis Ende 1962 mit einer Straßenauszahlung von rund 16 Millionen Franken gerechnet werden muß, drängte sich für die verantwortlichen Behörden eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern sowie eine Anpassung der bestehenden kantonalen Vorschriften an neuere Bundesratsbeschlüsse über Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen auf.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde einen Beschlussesentwurf zur Annahme wie folgt:

#### **Beschluß betr. Aenderung der §§ 6, 7, 8 und 10 des Vollziehungsgesetzes vom 7. Mai 1933 und seitherigen Aenderungen zu den Bundesvorschriften über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1933**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 5 lit. c (neu) und 7, Abs. 3, § 7, § 8, Abs. 2 (neu) und § 10 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

## § 6.

Die Steuer beträgt für die nachfolgenden Fahrzeugkategorien (Art. 2 und 3 der VV zum BG):

Abs. 1:

Ziff. 1: Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3 500 kg Fr. 26.— pro PS, über 3 500 kg Gesamtgewicht Fr. 28.—, mindestens aber Fr. 140.—, vorbehalten Ziff. 6, 7 und 8.

Ziff. 2: Motorräder Fr. 72.—, bezw. Fr. 6.— pro Monat.

Ziff. 3: Motorräder mit Seitenwagen Fr. 132.—, bezw. Fr. 11.— pro Monat.

Ziff. 4: unverändert.

Ziff. 5: lit. a): unverändert.

lit. b): unverändert.

lit. c): (neu): an Motorräder (Solomaschinen, Maschinen mit Seitenwagen oder Dreiradmaschinen) und an Fahrräder mit Hilfsmotor Fr. 10.— pro Jahr. Es werden nur ganzjährige Ausweise abgegeben.

Ziff. 6: unverändert.

Ziff. 7: Motor-Einachser, Motorkarren und Motorhandwagen Fr. 10.— pro PS, mindestens aber Fr. 50.—. Motorhandwagen sind steuerfrei, sofern sie von einer zu Fuß gehenden Person gelenkt werden. Zweiachsige Fahrzeuge, die von einer daraufsitzen- oder stehenden Person gelenkt werden, sind als Motorkarren zu besteuern. Motorkarren, die dem eigenen Betriebe dienen und die öffentlichen Straßen nicht benützen, sind steuerfrei. Ein- und zweiachsige Anhänger für die vorstehend genannten Motorfahrzeugkategorien sind, sofern die Zugfahrzeuge steuerpflichtig sind, ebenfalls steuerpflichtig, dagegen ist für Motor-Einachser der erste Anhänger steuerfrei. Die Steuer für Anhänger beträgt pro Jahr Fr. 25.—; es werden nur ganzjährige Ausweise abgegeben.

Ziff. 8: unverändert.

Abs. 3: Die PS werden nach der in Art. 22 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz genannten Formel berechnet. Bruchteile unter einem Zehntels-PS fallen bei der Festsetzung der Steuer nicht in Betracht.

#### § 7.

Wird ein Motorfahrzeug gemäß Ziff. 1 hievor innerhalb eines Kalenderjahres durch ein anderes ersetzt, so wird die früher bezahlte Steuer angerechnet. Für das stärkere Fahrzeug ist die Steuer vom Tage der Inbetriebnahme an zu bezahlen. Tritt ein Fahrzeug mit weniger PS an die Stelle des früheren, so erfolgt Rückvergütung der zuviel bezahlten Steuer unter Verrechnung mit der neu geschuldeten Steuer für das schwächere Fahrzeug.

#### § 8.

Abs 1 unverändert.

Abs. 2 (neu): Die Polizeidirektion kann in besondern Härtefällen auf ausführlich begründetes Gesuch hin Kranken und Invaliden, die für ihren Erwerb auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Steuer ermäßigen oder ganz erlassen.

#### § 10.

Die Steuer für die Motorfahrzeuge gemäß § 6, Ziff. 1 wird vom Tage der Ausgabe der Kontrollschilder an gerechnet und bis Ende des laufenden Jahres erhoben. Für alle andern Fahrzeuge wird die Steuer nach Monaten berechnet, wobei angebrochene Monate mitgerechnet werden, ausgenommen für Fahrräder mit Hilfsmotoren, für die die Steuer gemäß Ziff. 4 vierteljährlich berechnet wird.

Wird ein Motorfahrzeug gemäß § 6, Ziff. 1 aus dem Verkehr zurückgezogen, so wird für die restlichen nicht angebrochenen Monate die Steuer zurückerstattet.

Bei Verstellung in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Steuer gemäß Art. 105, Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

Diese Aenderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1961 in Kraft.

*Jakob Zweifel-Gallati, Autotransportunternehmer, Mollis*, stellt den Antrag auf Verschiebung des Geschäftes. Er sieht den Grund zur vorgesehenen Erhöhung der Motorfahrzeugtaxen in den großen Ausgaben für den Straßenbau. Die neue Taxe ist jedoch nur leicht erhöht und bringt dem Kanton zu wenig ein. Eine Lösung des Problems sieht er im Einbezug der Motorfahrzeugsteuern im Benzinzoll und eine solche Vorlage ist bei den Bundesbehörden in Vorbereitung.

*Josef Stäbli-Schnellmann, Netstal*, weist auf die niedrigen Gebühren für Motorräder im Kanton Schwyz und unterstützt den Verschiebungsantrag.

*Mathias Schindler, Landrat, Rüti*, beliebt der Landsgemeinde § 6 Ziff. 7 des kantonalen Vollziehungsgesetzes in dem Sinne abzuändern, daß für die landwirtschaftlichen Motoreinachser die Minimalsteuer von Fr. 50.— auf Fr. 30.— herabgesetzt werde. Die Landwirte, die solche Fahrzeuge besitzen, benützen

sie meistens auf dem eigenen Boden und beanspruchen daher die öffentlichen Straßen nur wenig. Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, daß Glarus auch mit einer Minimalgebühr von Fr. 30.— im Jahr noch an vorderer Stelle stehen würde.

*Konrad Blesi, Mollis*, kommt auf die durch den Regierungsrat bereits beschlossene Erhöhung der Fahrradtaxen zu sprechen und stellt den Antrag, das Geschäft über die Erhöhung der Motorfahrzeugtaxen zu verwerfen.

*Fritz Beglinger, Ennenda*, gibt sich als «Rösseler» zu erkennen, der mit Motorfahrzeugen nichts zu tun hat. Er findet, daß es mit der Erhöhung der Steuern in letzter Zeit etwas zu schnell gehe, weshalb im Ring einmal Halt geboten werden müsse, besonders nachdem seitens der Finanzdirektion bereits eine Straßenbausteuer angekündigt worden sei. Wenn die Motorfahrzeugsteuern erhöht werden, vermehren sich die Unkosten der Geschäftsleute, was zur Folge habe, daß weniger ordentliche Steuern eingehen. Er unterstützt den Verschiebungsantrag.

*Regierungsrat Dietrich Stauffacher, Glarus*, übernimmt die wenig populäre Aufgabe, den Antrag von Regierungsrat und Landrat auf Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern zu verteidigen. Er stellt mehrere Behauptungen der Gegner richtig und erklärt, daß die Erhöhung des Benzinzolles dem Bund für die Finanzierung der Nationalstraßen zugute kommt, nicht aber den Kantonen. Der durch den Straßenbau entstehende Schuldenberg muß abgetragen werden, weshalb eine bescheidene Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern gerechtfertigt ist. Die bescheidenen Mehrleistungen der Motorfahrzeughalter von Fr. 12.— bis Fr. 30.— ist für diese tragbar.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag Schindler auf Herabsetzung des Minimums für Motoreinachsler von Fr. 50.— auf Fr. 30.— gutgeheißen und in der Hauptabstimmung die zweimal, unter Beizug von drei Mitgliedern des Regierungsrates durchgeführt wird, entscheidet sich die Landsgemeinde für Verschiebung des Geschäftes.

## § 11. Aenderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Einführung der Neuwertversicherung)

Ein Bürger stellte an die Landsgemeinde 1960 folgenden Antrag:

«Verschiedentlich hat sich gezeigt, daß nach eingetretenen Brandfällen ohne Verschulden Brandgeschädigte nicht mehr im Falle waren, mit den ihnen von unserer Assekuranzkasse ausbezahlten Brandschadenssummen ein neues Heim zu bauen. Diese Lage resultiert aus den heutigen hohen Baupreisen und der in Abzug kommenden Altersentwertung. So kommen die Geschädigten um ihre oft sauer verdienten Ersparnisse und der eigentliche Sinn unserer Brandversicherung:

Den Brandgeschädigten zu helfen, ist nicht erfüllt.

Der Regierungsrat, resp. die Polizeidirektion soll die Organe unserer kantonalen Brandversicherungsanstalt beauftragen, einen Gesetzesartikel neu zu schaffen, daß es ermöglicht wird, nicht nur wie bis anhin den Zeitwert zu versichern, sondern mit einer entsprechend höheren Versicherungsprämie den Bauwert des Hauses ohne Abzug der Altersentwertung.

Es soll also jedem Hauseigentümer freigestellt sein, sein Haus entweder zum Zeitwert mit der heutigen Prämie, oder zum Bauwert mit entsprechend höherer Prämie zu versichern.»

Da das Problem der Neuwertversicherung zur Zeit mehrere Kantone beschäftigt und zuerst noch verschiedene Fragen, wie diejenige einer obligatorischen oder fakultativen Lösung der Erhebung eines

Prämienzuschlages und der Festlegung der Rückversicherungsprämie abgeklärt werden müssen, kamen Regierungsrat und Landrat dazu, der Landsgemeinde die Verschiebung des Geschäftes zu beantragen.

Diesem Antrage wird seitens der Landsgemeinde stillschweigend zugestimmt.

## § 12. Aufnahme der Strasse Schwanden-Sool-Mitlödi in das Verzeichnis der Kantonsstrassen

Der Gemeinderat Sool stellte auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1959 zuhanden der Landsgemeinde 1960 folgenden Antrag:

1. Die Straße Schwanden-Sool-Mitlödi ist in das Verzeichnis der Kantonsstraßen gemäß Anhang zum Straßengesetz vom 3. Mai 1925 aufzunehmen.
2. Die Gemeinde Sool offeriert einen einmaligen Beitrag von Fr. 25 000.— als Ablösungssumme.

Der Regierungsrat beantragte, den Memorialsantrag der Gemeinde Sool abzulehnen. Der Landrat fand die Lage, um das Geschäft schon der diesjährigen Landsgemeinde vorzulegen, zu wenig abgeklärt. Insbesondere muß eine Kontaktnahme der Gemeinden Sool, Schwändi, Schwanden und Mitlödi in dieser Sache stattfinden. Bis in einem Jahr sollten die Verhältnisse bereinigt und ein Einvernehmen zwischen diesen Gemeinden und dem Regierungsrat erzielt werden können.

Der Landrat beantragte der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Gemeinde Sool betr. Aufnahme der Soolerstraße in das Verzeichnis der Kantonsstraßen um ein Jahr zu verschieben.

Die Landsgemeinde stimmte diesem Antrage diskussionslos zu.

## § 13. Schaffung von römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Glarus stellte an die diesjährige Landsgemeinde einen Memorialsantrag auf Bildung von selbständigen römisch-katholischen Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen wie folgt:

1. Es seien als neue selbständige römisch-katholische Kirchgemeinden die Kirchgemeinde Schwanden und die Kirchgemeinde Luchsingen zu bilden, umfassend:
  - a) für die Kirchgemeinde *Schwanden*:  
Alle innerhalb der Gemeindegebiete von Schwanden und Mitlödi, Haslen, Nidfurn, Schwändi, Sool, Engi, Matt und Elm,
  - b) für die Kirchgemeinde *Luchsingen*:  
Alle innerhalb der Gemeindegebiete von Luchsingen, Hätzingen, Leuggelbach, Diesbach und Betschwanden wohnenden Gemeindebürger, sowie diejenigen daselbst wohnenden Kantons- und Schweizerbürger römisch-katholischer Konfession, die gemäß Verfassung zur Ausübung der Stimmrechte befugt sind;
2. Es sei dementsprechend Artikel 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 64 Abs. 2 des Gesetzes über das Gemeinwesen zu ändern;
3. Es sei ebenfalls § 1 und 2 des Gesetzes über den Bestand des kath. Kirchenrates abzuändern, wobei auch Niederurnen zu berücksichtigen sei;
4. Dieser Beschluß habe auf den 1. Januar 1961 in Kraft zu treten.

Regierungsrat und Landrat befürworteten den Memorialsantrag und legten der Landsgemeinde folgende Beschlussesentwürfe vor:

### **1. Beschluß über die Bildung selbständiger römisch-katholischer Kirchgemeinden Schwanden und Luchsingen**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

In Schwanden und in Luchsingen werden je eine selbständige römisch-katholische Kirchgemeinde gebildet.

### **2. Beschluß über die Abänderung von Art. 85 der Kantonsverfassung**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 2. Oberurnen   | 6. Schwanden      |
| 3. Näfels      | 7. Luchsingen     |
| 4. Netstal     | 8. Linthal        |

### **3. Beschluß über die Aenderung des § 64 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Mai 1956**

(Erlassen von der Landsgemeinde am 1. Mai 1960)

Abs. 1: unverändert.

Abs. 2: Es bestehen folgende römisch-katholische Kirchgemeinden:

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1. Niederurnen | 5. Glarus-Riedern |
| 2. Oberurnen   | 6. Schwanden      |
| 3. Näfels      | 7. Luchsingen     |
| 4. Netstal     | 8. Linthal        |

Diese Beschlüsse treten am 1. Januar 1961 in Kraft.

*Ignaz Böni, Luchsingen*, ersucht die Landsgemeinde, von der Schaffung einer eigenen Kirchgemeinde Luchsingen abzusehen. Es soll bei einer Diaspora bleiben.

Die Landsgemeinde pflichtet mit großem Mehr dem landrätlichen Antrage bei.

---

## **§ 14. Renovation des Gerichtshauses**

Auf die Landsgemeinde 1959 unterbreitete die Baudirektion dem Regierungsrat einen Memorialsantrag betr. Gewährung eines Kredites für die Renovation und den Ausbau des Gerichtshauses. Schon bei Behandlung dieses, im Einvernehmen mit dem Obergericht, eingereichten Antrages gingen die Meinungen im Regierungsrat auseinander. Aber auch der abgeänderte Antrag des Regierungsrates, welcher neben der Dacherneuerung auch eine Fassadenrenovation befürwortete, fand beim Landrat keine Gnade und

es wurde nur der Kredit für die Erneuerung des Daches erteilt. Im weitem aber wurde beschlossen, daß der Landsgemeinde 1960 eine neue Kreditvorlage für die übrigen Renovations- und Umbauarbeiten am Gerichtshaus zu unterbreiten sei.

Da neben den Raumfragen im Gerichtshaus im verflossenen Jahr noch weitere Probleme, welche die ganze kantonale Verwaltung betreffen und die früher oder später einer Lösung rufen, aufgetaucht sind, gelangte der Regierungsrat zur Ansicht, daß sämtliche Raumwünsche gemeinsam zu prüfen seien und daß zu gegebener Zeit mit einer entsprechenden Vorlage an den Landrat und die Landsgemeinde zu gelangen sei.

Der Landrat beantragte der Landsgemeinde in Uebereinstimmung mit dem Obergericht, den Memorialsantrag zu verschieben bis die Untersuchung über die Raumbedürfnisse abgeklärt ist und Vorschläge mit Kostenberechnung für die Schaffung weiterer Büroräume vorliegen.

Diesem Verschiebungsantrag wird seitens der Landsgemeinde zugestimmt.

### § 15. Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die bisherigen Stelleninhaber werden für eine weitere Amtsdauer 1960/63 bestätigt.

Es sind dies:

Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als erster Ratsweibel

Herr Walter Noser, von Glarus, als zweiter Ratsweibel

Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als erster Gerichtsweibel

Herr Heinrich Dürst, von Sool, als zweiter Gerichtsweibel

Die Wahl von Walter Noser erfolgt bis zur Erreichung des 65. Altersjahres des Stelleninhabers.

Um 12.14 Uhr schließt das Standespräsidium die diesjährige Landsgemeinde mit den besten Wünschen an die im Dienste stehenden Wehrmänner des Geb. Füs. Bat. 85.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

*D. E. Heer*

Dr. E. Heer

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

*Franz Landolt-Rast*

Franz Landolt-Rast

Dieses Protokoll wurde vom Landrat in der Sitzung vom 27. Juni 1960 genehmigt.